

## BGE 41 I 468

Bundesgericht (BGE), 1915-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bge\\_41\\_I\\_468](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bge_41_I_468)

FR: ATF 41 I 468

IT: DTF 41 I 468

### Volltext

468 Staatsrecht. VII. DEROGATORISCHE KRAFF DES BUNDESRECHTS FORCE DEROGATOIRE DU DROIT FEDERAL Siehe Nr. 68. - Voir n° 68. VIII. KANTONALES VERFASSUNGSRECHT (EIGENTUMSGARANTIE, GEWALTENTRENNUNG) DROIT CONSTITUTIONNEL CANTONAL (GARANTIE DELAPROPRIETE ETSEPARATION DESPOUVOIRS) 68. Urteil vom as. Oktober 1916 i. S. Dolderbahn A.-G. und Kitbeteiligte gegen Zürich Regierungsrat. Expropriation zu Zwecken des Heimatschutzes (Sicherung des Landschaftsbildes vor ~ schwerer Beeinträchtigung. durch Ueberbauung einer Waldparzelle). Anfechtung aus dem Gesichtspunkte der Verletzung der Eigentumsgarantie und der Rechtsverweigerung wegen Fehlens des Requisites des öffentlichen Wohls und weil das ZGB (Art. 702), bezw. das kantonale EG zu demselben die Enteignung nur bei «Verunstaltung» und nicht bei blosser (' Beeinträchtigung. des Landschaftsbildes gestatteten. Der Umstand, dass für das fragliche Gebiet früher ein Bebauungsplan und Bau- und Niveaulinien im Sinne der §§ 5 fl. des zürcherischen Baugesetzes aufgestellt worden sind und das .o 69. 491 wohl unter Beweisangebot behauptet, doch werden dazu keinerlei nähere tatsächliche Angaben gemacht, sodass es sich erübrigt, auf diesen Punkt weiter einzutreten. 5. - Der letzte unter Berufung auf Art. 4 BV erhobene Vorwurf, die Annahme, Art. 702 ZGB und § 182 Abs. 3 EG gestatteten die Aufstellung v'on Beschränkungen des Grundeigentums und die Zwangsenteignung auch schon zur Sicherung der Landschaften vor blosser Beeinträchtigung, sei willkürlich, hat keine selbständige Bedeutung und ist bereits zurückgewiesen worden. Wenn in diesem Zusammenhang neu noch angedeutet wird, dass die genannten Bestimmungen nicht gewöhnliche, sondern nur bestimmt qualifizierte Landschaften im Auge hätten, so ist darauf zu erwidern, dass sie sich eben auf alle Landschaften beziehen, die aus dem Gesichtspunkte des zulässigen Heimatschutzes in Betracht fallen können. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Rekurse werden abgewiesen. 69. UrteU vom 19. November 1915 i. S. Devaux, gegen Bern. Obergericht. Interkantonale Uebereinkunft vom. 20. November 1911 und interkantonales Reglement vom 17. Juni 1912 zwischen den Kantonen Bern Freiburg, Waadt und Neuenburg betreffend die Schiffahrtspolizei auf dem Neuenburger- Bieler- und Murtensee und der Zihl und Broye. Bestreitung des verfassungsmässigen Zustandekommens derselben für den Kanton Bern man!els Anordnung des Referendums, eventuell weil auch das Reglement, nicht nur die Uebereinkunft, vom Grossen Rat hätte genehmigt werden müssen. Was ist unter «Gegenstand der Gesetzgebung & im Sinne von Art. 26 Ziff. 4 der bernischen KV zu verstehen? Fortdauernde Gültigkeit trotz Art. 6 Ziff.2 und AS 41 I - 1915 33

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.